jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/10/30 2Ob569/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1957

Norm

ZPO §419 B

Rechtssatz

Das Institut der Urteilsberichtigung nach § 419 ZPO bietet nicht die Möglichkeit, die Identität des im Versäumungsurteile mit Adalbert G bezeichneten Beklagten mit dem im Berichtigungsantrage genannten Vojtech G festzustellen, wobei es gleichgültig ist, auf welche Weise es zur verschiedenen Vornamensbezeichnung gekommen ist. Dies schließt nicht aus, daß der Kläger im Exekutionsverfahren den Nachweis der Identität erbringt (tschechisch: Vojtech = Adalbert).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 569/57
  Entscheidungstext OGH 30.10.1957 2 Ob 569/57
  Veröff: EvBl 1958/84 S 130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0041684

Dokumentnummer

JJR_19571030_OGH0002_0020OB00569_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at